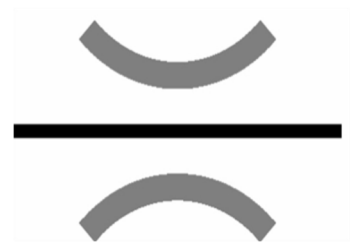


MHR

Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 1/2023



INHALT

01. April 2023

Editorial (<i>Lanzius</i>)	2
Die Hamburger Bußgeldaffäre (<i>Rinio</i>)	3
Die erste Hamburger Staatsanwältin Elisabeth Schmaltz (<i>Rinio</i>)	12
„Unsere Deutsche Richterzeitung“ (<i>Weise</i>)	21
Frau Hamann zu Ehren	22
Internationale Presse (<i>Hirth</i>)	23
Aus der Mitgliedschaft	24
Redaktionsschluss	2

Herausgeber:

Hamburgischer Richterverein e.V.

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

Sievekingsplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg

Hamburger Sparkasse, IBAN: DE68200505501280143601, BIC: HASPDEHHXXX

verantwortlicher Redakteur: RiLG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 42843 1613 ✉ mhr(at)richterverein.de www: richterverein.de/mhr

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

in den letzten Ausgaben der MHR waren Berichte zu aktuellen Ereignissen eher Mangelware. Dies lag schlicht daran, dass aufgrund von Corona und den damit verbundenen Lockdowns sich viele zurückgezogen hatten und auch so gut wie keine Veranstaltungen mehr stattfanden. Es bleibt zu hoffen, dass sich dies nach dem nunmehr erfolgten Wegfall der Corona-Beschränkungen wieder ändern wird und die Berichte in der MHR aus diesem Bereich auch wieder zahlreicher werden.

Drum enthält diese Ausgabe der MHR vor allem viel Geschichtliches, nämlich in Form von zwei Artikeln unseres Kollegen Carsten Rinio. In seinem ersten Artikel informiert uns Rinio über die Hamburger Bußgeldaffäre. Diese ereignete sich zwar vor nunmehr über 50 Jahren. Die ihr zugrunde liegende Thematik, die Verteilung von Bußgeldern und damit die Sicherstellung der Transparenz staatlichen Handelns, ist aber nach wie vor aktuell.

In seinem zweiten Artikel nimmt uns Rinio mit in eine (scheinbar) längst vergangene Zeit. Der Artikel handelt von Elisabeth Schmaltz, der ersten Hamburger Staatsanwältin. Er beschreibt die Schwierigkeiten, die Schmaltz hatte, überhaupt eine Anstellung als Staatsanwältin zu bekommen. Diese Zeiten sind noch nicht so lange vorbei wie man auf den ersten Blick meinen würde: die Einstellung von Frau Schmaltz zur Staatsanwältin erfolgte erst Ende der 50er Jahre.

Weiterhin finden Sie in dieser Zeitschrift einen kritischen Artikel unseres Kollegen Weise zum Inhalt der Deutschen Richterzeitung. Der Artikel betrifft allerdings nicht nur die Deutsche Richterzeitung, sondern auch die derzeitige Diskussion um die Dokumentation der strafrechtlichen Hauptverhandlung. Weise wirft (meines Erachtens zu Recht) die Frage auf, warum bei der Dokumentation des Redebeitrags eines Abgeordneten derzeit ungleich

mehr Aufwand betrieben wird als bei der Dokumentation der Aussage eines Zeugen in einem Mordprozess. Vielleicht mögen Kolleginnen bzw. Kollegen aus dem Strafrecht in der MHR einmal ihre Ansicht zu diesem Thema mitteilen.

Schließlich finden Sie in dieser Ausgabe einen Bericht unserer Vorsitzenden Heike Hummelmeier von ihrem Besuch bei unserer langjährigen Sekretärin Christiane Hamann und der damit verbundenen Übergabe der Urkunde von Frau Hamann über ihre Ehrenmitgliedschaft.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen dieser Ausgabe der MHR.

Herzliche Grüße

Ihr Tim Lanzius

RiLG Dr. Tim Lanzius
Landgericht Hamburg, ZK5
Tel.: 040 / 42843 1613
E-Mail: Tim.Lanzius@lg.justiz.hamburg.de

Redaktionsschluss

für die MHR 2/2023 ist der

30. Juni 2023

Die Hamburger Bußgeld-Affäre 1972

Im Januar 1972 herrschten bei der Hamburger Staatsanwaltschaft unruhige Zeiten. Etwa zeitgleich mit einer Diskussion über die umstrittene Besetzung einer Abteilungsleiterstelle nahmen Geschehnisse ihren Anfang, die später als „Hamburger Bußgeldaffäre“ bekannt werden sollten. Und sie begannen so dramatisch, wie sie nur beginnen konnten: mit einem Suizid.

I. Ein Oberstaatsanwalt nimmt sich das Leben

Was war geschehen? Legt man insbesondere die damalige Presseberichterstattung¹ und die seinerzeitigen Debatten in der Hamburgischen Bürgerschaft² zugrunde, hatten sich die Ereignisse wie folgt abgespielt: Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg war ein Ermittlungsverfahren gegen einen Hamburger Fleischgroßhändler anhängig, dem vorgeworfen wurde, 1,36 Millionen DM an Steuern und Zöllen verkürzt zu haben. Im Oktober 1970 hatte der zuständige Dezernent, Staatsanwalt *Obermeier*, einen 180 Seiten langen Anklageentwurf vorgelegt. *Obermeier* wechselte sodann als Richter nach Schleswig-Holstein, und Oberstaatsanwalt *Günther von Below* nahm sich des Verfahrens an. *Von Below*, Jahrgang 1920, war am 23.07.1957 zum Staatsanwalt und am 01.06.1967 zum Oberstaatsanwalt ernannt worden³. Anfang der siebziger Jahre leitete er die für das fragliche Verfahren zuständige Wirtschaftsabteilung 15 bei der Staatsanwaltschaft. Am 29.12.1971 stellte *von Below* das Ermittlungsverfahren ein, nachdem er die Zustimmung des - unzuständigen - Amtsgerichtsrats *Arlandt* sowie

der Zollverwaltung eingeholt und der Beschuldigte eine Geldbuße in Höhe von 400.000 DM gezahlt hatte. Seine Vorgesetzten hatte *von Below* über die beabsichtigte Verfahrenseinstellung nicht informiert. Die Möglichkeit, Strafverfahren nach Zahlung einer Geldbuße einzustellen, war seinerzeit zwar noch nicht gesetzlich geregelt (die Vorschrift des § 153a StPO ist erst durch das EGStGB vom 02.03.1974⁴ mit Wirkung zum 01.01.1975 in das Gesetz aufgenommen worden), sie war aber damals zumindest in Hamburg schon Praxis.

Was das Ganze in besonderem Maße problematisch machte, war die Tatsache, dass die Geldbuße neben dem Hamburger Fürsorgeverein und der Landesverkehrswacht auch dem Verkehrswissenschaftlichen Seminar e.V. Hamburg (für das *von Below* gegen Honorar Vorträge hielt) und dem Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr (dessen Hamburger Sektionsvorsitzender und Vortragsredner *von Below* war) zugutekam. So entstand der Eindruck, *von Below* habe mit erheblichen Beträgen zumindest auch Vereinigungen unterstützt, von denen er selbst jedenfalls mittelbar profitierte oder denen er in leitender Funktion angehörte.

Dies blieb nicht lange unentdeckt. Ein Dezernent der Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft stieß bei der Bearbeitung eines anderen Verfahrens auf die Einstellungsentscheidung, fertigte einen Vermerk an und informierte am 04.01.1972 die Behördenleitung. Der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft, *Paulsen*, und der zuständige Hauptabteilungsleiter, *Koch*, hörten *von Below* am 05.01.1972 zu dessen Einstellungsentscheidung an und hielten ihm dabei insbesondere vor, dass dieser entgegen seinen Verpflichtungen seine Vorgesetzten nicht über die Einstellung des Verfahrens informiert habe, dass

¹ Siehe etwa *Der Spiegel* 4/1972 vom 16.01.1972 („Quelle erschlossen“) sowie zahlreiche Artikel im *Hamburger Abendblatt*, z.B. vom 08.01.1972 („Staatsanwalt beschuldigt“, „Die zweite Affäre in der Staatsanwaltschaft“), vom 10.01.1972 („Von Below vom Dienst beurlaubt“, „Justizsenator ordnet Untersuchung der Staatsanwaltschaft-Affäre an“) und vom 11.01.1972 („Heinsen: Ich habe korrekt gehandelt“,

„Über den Balkon kletterte die Tochter ins Todeszimmer“) und in der *Hamburger Morgenpost*, z.B. vom 08.01.1972 („100.000 Mark für den Verein vom Staatsanwalt“) und vom 10.01.1972 („Bußgeld-Staatsanwalt vom Senator suspendiert“).

² Plenarprotokoll VII/53, S. 2739 D - 2740 C.

³ Handbuch der Justiz 1962, S. 75, Handbuch der Justiz 1970, S. 84.

⁴ BGBl. 1974 I, S. 469.

seine Vorgesetzten ihre Zustimmung zu dieser Einstellung nicht gegeben hätten, dass *von Below* sich nicht rechtzeitig um die Zustimmung des zuständigen Richters bemüht habe und dass er gegen eine ausdrückliche Anweisung *Paulsens* von Ende Mai 1971 und gegen seine eigene Zusage verstoßen habe, keine Buße zugunsten des Bundes gegen Alkohol im Straßenverkehr mehr zu erwirken. *Von Below* begründete bei dieser Anhörung die Einstellung des Verfahrens mit der Erklärung, die Erfolgschancen des vollen Umfangs der Anklage seien zweifelhaft gewesen, und die bis dahin umstrittene Höhe der Abgabenschuld sei als Teil der Einigung anerkannt worden. Zur Verteilung der Geldbuße berief er sich darauf, dass dies von dem Verteidiger so festgelegt worden sei und dass er - *von Below* - es dem Bund gegenüber nicht verantworten könne, eine ihm angebotene Buße zurückzuweisen.

Sodann berieten sich *Paulsen* und Generalstaatsanwalt *Backen*, und sie kamen am 08.01.1972 überein, *von Below* von der Leitung der Abteilung 15 für Wirtschaftssachen zu entbinden. Am Folgetag, dem 09.01.1972 (einem Sonntag), gab Justizsenator *Heinsen* diese Entscheidung der Presse bekannt und ordnete außerdem eine Untersuchung des Falles durch den stellvertretenden Behördenleiter der Staatsanwaltschaft und einige weitere Staatsanwälte an.

Die getroffene Entscheidung konnte *Paulsen*, da er *von Below* am Wochenende nicht erreicht hatte, diesem erst am Vormittag des 10.01.1972 telefonisch mitteilen. Dabei soll *Paulsen* ihm auch mitgeteilt haben, dass diese Maßnahme auch im Interesse *von Belows* liege und seinem Schutz diene, er damit also gleichsam aus der Schusslinie genommen werden sollte. Es habe sich nicht um eine disziplinarische Suspendierung gehandelt. Ebenfalls noch am 10.01.1972 telefonierte *von Below* mit dem Bürgerschaftsabgeordneten *Rahardt* (CDU) und beklagte sich darüber, dass er vorläufig von seinem Amt suspendiert worden sei, ohne zu den gegen ihn erhobe-

nen Vorwürfen gehört worden zu sein. Wenige Stunden später erschoss er sich in seiner Wohnung in Hamburg-Winterhude. Dort fand ihn am selben Nachmittag seine älteste Tochter. Nachbarn alarmierten Polizei und Feuerwehr, die aber nichts mehr ausrichten konnten. Am 18.01.1972 wurde *von Below* auf dem Friedhof Ohlsdorf beigesetzt. Er hinterließ eine Ehefrau und drei Töchter. Seine Geschwister zeigten seinen Tod mit den von Verbitterung gekennzeichneten Worten an: „Neid, Intrigen, voreilige und unwahre Verdächtigungen durch eine gewissenlose Presse und die mangelnde Fürsorge seitens des Dienstherrn zerstörten sinnlos das schaffensfrohe Leben eines vorbildlichen Beamten und Offiziers“⁵.

II. Die Bußgeld-Affäre in der Politik

Zeitnah zu seiner Aufdeckung begann die politische Aufarbeitung des „Falles *von Below*“. Bereits am 12.01.1972 richteten fünf Abgeordnete der oppositionellen CDU-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft (darunter der Abgeordnete *Rahardt*) eine Große Anfrage an den Senat, mit der sie unter anderem fragten, inwieweit und seit wann es in Hamburg üblich sei, Strafverfahren gegen Zahlung einer Geldbuße wegen Geringfügigkeit einzustellen, inwieweit der Senat die bisherige Einstellungspraxis für gerechtfertigt halte und welche Vorstellungen er über mögliche Änderungen dieser Einstellungspraxis und der Verteilung der gezahlten Geldbuße habe. Aus der zwei Wochen später eingegangenen und in der Bürgerschaftssitzung am 26.01.1972 verlesenen⁶ Antwort des Senats ging hervor, dass die Einstellung von Strafverfahren im Zusammenhang mit der Zahlung einer Geldbuße in Hamburg bereits während des Zweiten Weltkriegs praktiziert worden und seit 1946 allgemein üblich war. Während nach den Vorschriften der StPO bis zum 01.04.1965 eine Einstellung nur bei geringer Schuld des Täters und unbedeutenden Tatfolgen zulässig gewesen sei, seien durch eine Gesetzesänderung die Voraussetzungen

⁵ Zitiert nach dem Artikel „Schuldpruch statt Schutz“ in der *ZEIT* vom 04.02.1972, S. 9.

⁶ Plenarprotokoll VII/53, S. 2742 B.

seitdem bereits bei geringer Schuld und Fehlen des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung gegeben. Bei Verbrechen lasse das Gesetz eine Einstellung nicht zu. Ferner teilte der Senat mit, er halte es im Grundsatz für gerechtfertigt, wenn Strafverfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Zahlung einer Geldbuße eingestellt würden, sofern die Voraussetzungen des § 153 StPO beachtet würden. Die Justizbehörde prüfe zurzeit zusammen mit Staatsanwaltschaft und Gerichten, ob es möglich und erforderlich sei, die bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) über die Einstellung von Strafverfahren zu ergänzen und gesetzliche Regelungen zur Verteilung von Geldbußen durch einen zentralen Fonds zu schaffen. Hierbei werde auch geprüft, inwieweit es notwendig sei, Initiativen zur Änderung des Bundesrechts zu ergreifen⁷.

Dabei blieb es nicht. Am 09.02.1972 beantragten sechs Abgeordnete der SPD-Fraktion die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Überprüfung des Verfahrens bei der Erhebung und Verteilung von Geldbußen. Konkret sollten die folgenden Fragen untersucht werden:

„1. *Wie ist das gegenwärtige Verfahren bei der Zahlung von Geldbußen an gemeinnützige Einrichtungen im Zusammenhang mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, Strafverfahren sowie Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz geregelt und wie wird es praktiziert?*

2. *An welche Einrichtungen wurden in den letzten 3 Jahren Geldbußen und in welcher Höhe gezahlt?*

3. *Welches ist die Zielsetzung, Organisation und personelle Zusammensetzung dieser Einrichtungen?*

4. *In welche Weise wurden die Geldbußen von den begünstigten Einrichtungen verwandt?“*

5. *Unterliegen die begünstigten Einrichtungen staatlicher Aufsicht und wie wird die Aufsicht gehandhabt?“⁸*

In der Bürgerschaftssitzung am 24.02.1972 teilte *Heinsen* den Abgeordneten zunächst erste Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Überprüfungen zum Fall *von Below* mit. Hieraus ergab sich unter anderem, dass *von Below* mindestens zwei weitere Verfahren gegen denselben Beschuldigten des eingangs genannten Verfahrens mit vergleichbaren Vorwürfen bekannt gewesen waren und er es gleichwohl bei der Einstellungsentscheidung belassen hatte. Zudem hatte das Senatsamt für den Verwaltungsdienst am Vortag über den Generalstaatsanwalt bei der Richterdienstkammer beim Landgericht Hamburg die Eröffnung eines formellen Disziplinarverfahrens gegen *Arlandt* beantragt. *Arlandt* wurde vorgeworfen, nicht nur im Fall des Hamburger Fleischgroßhändlers, sondern auch noch in einem weiteren Verfahren seine Zustimmung zu einer Einstellung nach § 153 StPO gegen Zahlung von Geldbußen erteilt zu haben, obwohl er nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht zuständig gewesen war und die Geldbußen an den Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr abgeführt worden waren, dem er als Mitglied angehörte und für den er gegen Entgelt tätig geworden war⁹.

In derselben Sitzung beschloss die Bürgerschaft sodann einstimmig die Einsetzung eines entsprechenden Parlamentarischen Untersuchungsausschusses¹⁰. Dem Ausschuss gehörten die SPD-Abgeordneten *Curilla*, *Drexelius*, *Gelberg* und *Ollenhauer*, die CDU-Abgeordneten *Gündisch* und *Rahardt* und als Vorsitzender der FDP-Abgeordnete *Rahlfs* an. Der Ausschuss konstituierte sich am 15.03.1972 und tagte bis zum 14.06.1972 an 12 Tagen. Unter dem 15.06.1972 legte er seinen Abschlussbericht vor¹¹. Einleitend schaute der Ausschuss über die Landesgrenzen Hamburgs hinaus und legte dar, dass lediglich in Bremen und Nordrhein-Westfalen

⁷ Bürgerschafts-Drucksache VII/1726.

⁸ Bürgerschafts-Drucksache VII/1780.

⁹ Das Protokoll vermerkt an dieser Stelle einen Zuruf eines CDU-Abgeordneten mit dem Wortlaut: „Das

wird ja immer schlimmer!“, Plenarprotokoll VII/56, S. 2960 D.

¹⁰ Plenarprotokoll VII/56, S. 2976 B.

¹¹ Bürgerschafts-Drucksache VII/2144.

die Gepflogenheiten dem in Hamburg praktizierten Verfahren entsprachen, während es in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und in Schleswig-Holstein entweder gar keine Verfahrenseinstellungen gegen Geldbußen gab oder diese nur die Ausnahme darstellten. Nur in Hamburg erfolgte die Zahlung der Geldbußen über die Gerichtskasse.

Was das Verfahren der Einstellung bei gleichzeitiger Zahlung einer freiwilligen Geldbuße anging, stellte der Ausschuss fest, dass der damalige Behördenleiter der Staatsanwaltschaft am 03.01.1958 eine Anordnung getroffen hatte, die den Dezernenten im Juni 1960 erneut bekanntgegeben worden war und die im Februar 1972, also nach den tragischen Ereignissen um *von Below*, in eine Sammlung von Anordnungen für die Dezernenten der Staatsanwaltschaft aufgenommen worden war. Diese Anordnung hatte auszugsweise folgenden Wortlaut:

„(...) Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Einstellung des Verfahrens gem. § 153 StPO mit der Auflage einer Bußzahlung an eine Wohlfahrtsorganisation zu verbinden, so hat das mit Takt und der gebotenen Zurückhaltung zu geschehen.

1. Freiwilligkeit

Die Zahlung der Buße soll auf eigener Einsicht und freiwilliger Unterwerfung beruhen. Jeder Anschein eines Druckes auf den Beschuldigten oder Angeklagten ist deshalb sorgfältig zu vermeiden. Wünscht er eine solche Erledigung des Verfahrens nicht, sondern eine richterliche Entscheidung, so ist diese Erklärung zu respektieren. „Gutes Zureden“ ist unangebracht.

2. Kein Handelsgeschäft

Wird es notwendig, die Höhe der Buße zu erörtern, so ist dabei auf die angemessene Form zu achten. Der Eindruck eines Handelsgeschäftes ist unbedingt zu vermeiden.

3. Nicht zu hohe Bußen

Zwar sind die Geldbußen nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten oder Angeklagten abzustufen, eine hohe Buße wird aber leicht den Eindruck erwecken, als ob die Tat doch nicht geringfügig war. Von hohen Geldbußen ist daher abzusehen. (...)“

Von Below hatte insbesondere die Ziffer 3 dieser Anweisung in mehreren Fällen nicht beachtet. So hatte er im Jahr 1971 drei Strafverfahren eingestellt, bei denen sehr erhebliche Geldbußen gezahlt wurden. In einem Fall waren es 15.000 DM, einmal waren es 35.000 DM und in dem eingangs geschilderten Fall sogar 400.000 DM, die die Beschuldigten zum Teil an den Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr zahlten, dessen Sektionsvorsitzender *von Below* wie erwähnt war. In zwei dieser Fälle hatte zudem ein nicht zuständiger Richter, der auch Mitglied des Bundes war, der Einstellung zugestimmt¹². Der Untersuchungsausschuss hatte unter anderem den Behördenleiter der Staatsanwaltschaft, den Generalstaatsanwalt und den Justizsenator als Zeugen vernommen, die übereinstimmend erklärten, dass mit der Höhe dieser Geldbußen die Ziffer 3 der obigen Anweisung mit Sicherheit und für den Dezernenten (*von Below*) erkennbar nicht beachtet worden war. Zudem war insbesondere die Zahlung der Geldbuße von 400.000 DM nicht, wie durch die Landesjustizverwaltung bereits im November 1956 festgelegt worden war, über die Gerichtskasse, sondern unmittelbar an die begünstigten Organisationen gezahlt worden.

In einem weiteren Fall hatte *von Below* als Leiter der Abteilung 15 einen Dezernenten seiner Abteilung dazu aufgefordert, eine große Wirtschaftssache gegen eine Geldbuße von etwa 130.000 DM einzustellen, was der Dezernent jedoch ablehnte. Daraufhin habe, so der vom Ausschuss als Zeuge vernommene Dezernent, der Verteidiger in dieser Sache beantragt, die Sache als sogenannte Berichtssache AL auszuzeichnen¹³.

¹² Es dürfte sich um den oben bereits erwähnten Amtsgerichtsrat *Arlandt* gehandelt haben.

¹³ Dies hätte insbesondere zur Konsequenz gehabt, dass der Dezernent den Entwurf einer Abschlussver-

fügung in dieser Sache (insbesondere eine Anklageschrift oder eine Einstellungsentscheidung) *von Below* zur Gegenzeichnung hätte vorlegen müssen.

Als der Dezernent von diesem Antrag erfahren habe, habe er den Behördenleiter unterrichtet und diesem gegenüber sogar von Manipulation der Geschäftsverteilung gesprochen. Von Below, den er auch angesprochen habe, habe dann schriftlich verfügt, dass die Sache nicht zur Berichtssache erklärt würde.

Doch damit nicht genug: Der Ausschuss untersuchte auch die Frage, ob das Bußgeldaufkommen in den einzelnen Dezernaten des Amtsgerichts unterschiedlich hoch war. Dabei fiel dem Ausschuss auf, dass in den Wirtschaftsdezernaten des Amtsgerichts im Jahr 1971 im Vergleich zu den Vorjahren eine ungewöhnlich hohe Summe an Bußgeldern dem Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr zugesprochen worden war. Das war umso mehr auffällig, als in der Regel zwischen einem Wirtschaftsvergehen und den Zielen des Bundes kein innerer Zusammenhang bestand. Die Nachprüfung ergab, dass die Geldbußen fast ausschließlich aus einer Abteilung stammten, deren Richter Mitglied des Bundes war und dort gegen Honorare Vorträge hielt. Die Landesektion Hamburg des Bundes gegen Alkohol im Straßenverkehr hatte im Jahr 1971 nahezu 200.000 DM für Honorare, Spesen, Reisekosten usw. gezahlt. Fast ein Sechstel hiervon, nämlich mehr als 33.000 DM, erhielt allein - man ahnt es - Oberstaatsanwalt von Below.

Zusammenfassend stellte der Untersuchungsausschuss insbesondere folgende Missstände fest:

„Die Verteilung der insgesamt aufgekommenen Geldbußen auf die bedachten Vereine erfolgte völlig uneinheitlich und entsprach zum Teil weder der Bedeutung der begünstigten Vereine und Organisationen, noch war der als erforderlich angesehen Zusammenhang zwischen begünstigter Organisation und Tat oder Täter immer gegeben. Eine staatliche Aufsicht über die Organisationen bestand im allgemeinen nicht.

Einzelne Richter und Staatsanwälte haben Organisationen Geldbußen zugeleitet, in denen sie ehrenamtlich tätig waren oder gegen Honorar in zum Teil außergewöhnlichem Umfang nebenamtlich arbeiteten. Besonders ek-

latant ist dies im Falle des Bundes gegen Alkohol im Straßenverkehr und seines Landesektionsvorsitzenden Oberstaatsanwalt von Below. Jedoch sind auch andere in diese Richtung gehende Mißbräuche festgestellt worden.“

Auf der Grundlage der von ihm getroffenen Feststellungen richtete der Ausschuss mit einer Stimmenmehrheit von 5 zu 2 insbesondere die Empfehlung an die Bürgerschaft, den Senat zu ersuchen:

„a) Der Senat möge im Rahmen der Bestrebungen des Bundesgesetzgebers, das Verfahren bei Einstellung von Strafverfahren gegen Geldbußen zu ordnen, seine bisherigen Bemühungen um eine Regelung der Bußgeldverteilung fortsetzen.

b) Im Hinblick auf die angestrebte bundesgesetzliche Regelung möge der Senat schon jetzt eine zentrale Stelle zur Ansammlung und Verteilung von Geldbußen einrichten, die durch folgende wesentliche Merkmale gekennzeichnet sein sollte:

Als Sammelstelle für Geldbußen wird ein für den Senat treuhänderisch verwaltetes Konto eingerichtet. Für die Verteilung an gemeinnützige Einrichtungen wird ein weisungsfreies Gremium geschaffen, das an die im Einzelfall von Gericht und Staatsanwaltschaft getroffenen allgemeinen Zweckbestimmungen gebunden ist, innerhalb dieses Rahmens jedoch nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Tätigkeit der einzelnen Organisationen die Verteilung vornimmt. Weiterhin sollen nur solche Organisationen bedacht werden, die sich hinsichtlich der späteren Verwendung der empfangenen Gelder freiwillig einer Kontrolle unterwerfen.

c) Der Senat möge dafür Sorge tragen, daß die Hamburger Richterschaft über die besonderen Vorzüge dieses Sammelfonds, insbesondere die darin liegende Möglichkeit der Vermeidung jeglichen Anscheins einer Verquickung von Amt und besonderer Beziehung zu einer Organisation, umfassend informiert wird.“

Die Ausschussminderheit in Gestalt der beiden CDU-Abgeordneten kam hingegen zu ei-

ner abweichenden Beurteilung des Sachverhalts und damit natürlich auch zu anderen Empfehlungen, die sie in einem Bericht vom 22.06.1972 niederlegte¹⁴. Zum einen sollte - diametral entgegengesetzt zu den Empfehlungen der Ausschussmehrheit - darauf hingewirkt werden, die Möglichkeit von Gesetzeswegen *auszuschließen*, die Einstellung eines Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit mit der Zahlung einer Geldbuße an eine gemeinnützige Organisation zu verbinden. Vielmehr sollte eine gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, in Fällen mit geringer Schuld und geringem öffentlichen Interesse von einer Bestrafung mit ihren diskriminierenden Folgen abzusehen, den Täter aber in einem gesetzlich geregelten abgekürzten Verfahren mit einem Bußgeld entsprechend dem Ordnungswidrigkeitengesetz zu belegen. Hinsichtlich der künftigen Praxis bei der Verteilung von Geldbußen empfahl die Ausschussminderheit eine Verfahrensweise, die der vom Untersuchungsausschuss als Sachverständiger gehörte seinerzeitige Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg, *Stiebler*, ins Spiel gebracht hatte, und die durch folgende Grundsätze gekennzeichnet war:

„(1) Beschränkung der möglichen Geldbußenempfänger auf einen Kreis von etwa 40 bis 60 Verbänden und Vereinen, die von den Gerichtspräsidenten bestimmt werden.

(2) Staatliche Aufsicht über das Finanzgebahren der Geldbußenempfänger.

(3) Transparenz aller Geldbußenentscheidungen durch eine bei dem Gerichtspräsidenten zu führende Zusammenstellung, die der Öffentlichkeit zur Einsicht offensteht.

(4) Mitbestimmungsrecht des Angeklagten.

(5) Verhinderung der Verquickung von Geldbußenzuweisung und Vorteilsempfang durch das Verbot, von denjenigen Verbänden, denen Richter Bußen zugewiesen haben, Vorteile, insbesondere Vortragshonorare, entgegenzunehmen.“

Neben den Gesichtspunkten der Höhe der Geldbußen, der Transparenz und einer mög-

lichen Interessenverquickung war in den Ausschussberatungen aber auch noch ein anderer Aspekt thematisiert worden, nämlich die Frage der Dienstaufsicht. So kritisierte die Ausschussmehrheit in ihrer Beurteilung des Sachverhalts, dass die beanstandeten Fälle nicht rechtzeitig erkannt und verhindert worden waren. Es sei nicht auszuschließen, dass durch eine verstärkte Dienstaufsicht innerhalb der Staatsanwaltschaft eine frühere Erkennung und Änderung dieser Verhältnisse möglich gewesen wäre.

Diesen Gesichtspunkt griffen die beiden Ausschussmitglieder der CDU in ihrem Minderheitsbericht beherzt auf und brachten zum Ausdruck, dass sie der Ansicht waren, dass die festgestellten Missbräuche der Einstellungspraxis durch die Leitung der Justizbehörde, insbesondere durch Justizsenator *Heinsen*, bei ordnungsgemäßer Ausübung ihrer Pflicht zur Dienstaufsicht hätten verhindert werden können. *Heinsen* trage die politische Verantwortung dafür, dass „*an der Spitze der Staatsanwaltschaft ein vom früheren Justizsenator Schulz berufener Generalstaatsanwalt steht, der (...) nicht in der Lage ist, diese schwierige Behörde zu leiten*“. Auch habe *Heinsen* in den ersten Monaten nach Bekanntwerden der hamburgischen Bußgeldpraxis Anfang 1972 keine Maßnahmen ergriffen, um den ärgsten Missständen abzuwehren, obwohl er dazu die rechtliche Möglichkeit gehabt habe. Dies gipfelte in einem Antrag von 7 CDU-Abgeordneten vom 04.07.1972, die Bürgerschaft möge Justizsenator *Heinsen* ihre Missbilligung aussprechen und ihn ersuchen, gemäß Art. 35 Abs. 1 HV zurückzutreten.

Die Berichte der Mehrheit sowie der Minderheit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses und der Missbilligungsantrag wurden in der Sitzung der Bürgerschaft am 05.07.1972 eingehend und, wie zu erwarten war, kontrovers diskutiert¹⁵. Dabei verlieh Justizsenator *Heinsen* seiner Erwartung Ausdruck, Richter und Staatsanwälte, die sich durch ihr Verhalten dem bösen Schein einer Verquickung von Amt und Privatinteressen ausgesetzt hätten, auch ohne dass deswegen

¹⁴ Bürgerschafts-Drucksache VII/2176.

¹⁵ Plenarprotokoll VII/70, S. 3719 D – 3743 D.

straf- oder disziplinarrechtliche relevante Tatbestände verwirklicht worden wären, seien jetzt gewarnt und würden in Zukunft durch die korrekteste Trennung der beiden Sphären diesen Anschein vermeiden. Der Antrag, *Heinsen* eine Missbilligung auszusprechen und ihn zum Rücktritt aufzufordern, fand wenig überraschend keine Mehrheit.

III. Die Einrichtung des Sammelfonds für Bußgelder

Zeitlich parallel zur Tätigkeit des Untersuchungsausschusses wurden in der Justizbehörde Überlegungen angestellt, wie das Verfahren bei der Zuwendung von Bußgeldern an gemeinnützige Einrichtungen im Rahmen eines Strafverfahrens transparenter gestaltet und verbessert werden könnte¹⁶. Zunächst erließ der Präses der Justizbehörde mit Schreiben vom 10.04.1972 eine Anweisung an den Generalstaatsanwalt und den Leitenden Oberstaatsanwalt, in der er sicherzustellen bat, dass *„die Staatsanwälte sich enthalten, solchen Vereinigungen, von denen sie selbst Vorteile irgendwelcher Art erlangen, Geldbußen zuzuweisen.“* Aufgrund dieser Anweisung ergingen entsprechende Verfügungen seitens der angeschriebenen Behördenleiter.

Zudem wurde in einem Vermerk der Justizbehörde vom 18.04.1972 konstatiert, der bislang geübten Verfahrensweise, nach der die im Einzelfall zu treffende Auswahl der Zahlungsempfänger allein im freien Ermessen des Gerichts, des Staatsanwaltes oder aber beim Beschuldigten selbst liege, hafte eine Reihe von Mängeln an, die in letzter Zeit besonders deutlich zu Tage getreten seien. So sei *„die Gefahr nicht von der Hand zu weisen“* (angesichts der Geschehnisse um *von Below* eine bemerkenswert zurückhaltende Formulierung), dass Richter und Staatsanwälte, die einzelnen gemeinnützigen Organisationen als Mitglieder angehörten, in den Verdacht einer Verquickung von dienstlichen und privaten Interessen geraten könnten. In diesem Zusammenhang gehöre auch, dass die Möglichkeit

einer einseitigen und übermäßigen Bevorzugung einzelner Organisationen nicht ausgeschlossen werden könne. Die dort angestellten Überlegungen hätten die Justizbehörde zu der Erkenntnis geführt, dass allein die Einrichtung eines Fonds zur Sammlung und Verteilung der Bußgeldzahlungen geeignet sei, die bisherigen Missstände zu beseitigen und ein über jeden Verdacht erhabenes zu gewährleisten. Eine Einrichtung eines solchen Fonds sollte daher *„als optimale Lösung angestrebt werden“*. Hierdurch würde für alle Richter und Staatsanwälte die Möglichkeit eröffnet werden, die von ihnen auferlegten Bußgeldzahlungen nicht mehr unmittelbar einer bestimmten gemeinnützigen Einrichtung zuzuweisen, sondern lediglich anzuordnen, dass die Geldbußen unter Angabe eines bestimmten Verwendungszweckes zunächst an den Fonds zu leisten seien. Dort würde ein unabhängiges, weisungsfreies Gremium die eingehenden Zahlungen unter Berücksichtigung der angegebenen Verwendungszwecke an die einzelnen gemeinnützigen Organisationen verteilen. Ein solches Verfahren hätte den Vorteil, dass Richter und Staatsanwälte nicht mehr in den Verdacht von Interessenkollisionen geraten könnten, da sie keinen Einfluss mehr auf die Auswahl der konkreten Zahlungsempfänger ausüben, sondern nur noch den Verwendungszweck der Gattung nach bestimmen würden.

Bei der hamburgischen Richterschaft stieß dieses vorgeschlagene Modell nicht auf Gegenliebe. Vielmehr wollten insbesondere die Richter auch künftig selbst entscheiden, welcher gemeinnützigen Organisation die von ihnen verhängten Geldbußen zugutekommen sollten. So wurde der Amtsrichter *Schütt* in der Presse mit den Worten zitiert, mit der Entscheidung in jedem Einzelfall könne der Richter zusätzlich auf den Angeklagten unter Berücksichtigung von Tat und Persönlichkeit einwirken. So lasse man bei Verkehrsstraftaten vor allem an diejenigen Organisationen Bußen überweisen, die sich mit der Verkehrssicherheit, der Unfallursachenforschung oder

¹⁶ Siehe zum Folgenden insbesondere den im Staatsarchiv Hamburg unter der Signatur 311-3 I_Abl. 1989 21-140-1/3 archivierten Verwaltungsvorgang.

der Betreuung von Verkehrsoptionen beschäftigen würden¹⁷. Die Richter wollten also gerne weiterhin die „Hand auf der Kasse“ behalten¹⁸. Dementsprechend betonte Oberlandesgerichtspräsident *Stiebeler* vor dem Untersuchungsausschuss bei der Vorstellung seines oben skizzierten Alternativmodells, dass sein Vorschlag darauf beruhe, dass die Richter ihm freiwillig folgten. Aus Gesprächen mit den Kollegen müsse er davon ausgehen, dass das der Fall sein werde. Auch der vom Untersuchungsausschuss ebenfalls als Sachverständiger gehörte Amtsgerichtsrat *Heinsohn* vertrat die Ansicht, dass die Mehrzahl der Richter dem Vorschlag *Stiebelers* folgen werde. Dementsprechend hoben die beiden CDU-Abgeordneten des Ausschusses in ihrem oben angesprochenen Minderheitsbericht hervor, dass der Vorschlag *Stiebelers* vor allem den Vorteil habe, dass er die Zustimmung der Richterschaft finde, während der Vorschlag *Heinsens* dagegen von der Richterschaft abgelehnt werde.

Der Senat ließ sich jedoch nicht mehr von dem eingeschlagenen Weg abbringen. Er beschloss am 15.08.1972, zur Ansammlung und Verteilung von Bußgeldern, die im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung, einer Einstellung des Strafverfahrens sowie auf Grund jugendstrafgerichtlicher Maßnahmen von den Betroffenen zu zahlen sind, den Gerichten und Staatsanwaltschaften vier Sammelfonds zur Verfügung zu stellen. Diese Fonds dienen seither zur Aufnahme der jeweils in allgemeinen Strafsachen, in Verkehrsstrafsachen, in Jugendstrafsachen und in Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anfallenden Bußgelder. Zu diesem Zweck wurde bei der damaligen Hamburgischen Landesbank unter der Bezeichnung „Sammelfonds für Bußgelder“ ein Treuhandkonto eingerichtet. Als Treuhänder wurde zunächst der Präses der Justizbehörde bestimmt. Um eine möglichst große Akzeptanz dieser letztlich jedenfalls für die Gerichte auf Freiwilligkeit beruhenden Inanspruch-

nahme dieser zentralen Bußgeldsammelstelle (eine Weisung an die Richterinnen und Richter wäre mit der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar gewesen) zu erreichen, änderte der Senat seinen Beschluss vom 15.08.1972 am 28.11.1972 dahin ab, dass seither der Präsident bzw. die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg als Kontoinhaber und Treuhänder eingesetzt ist.

Zur Verteilung der in den einzelnen Fonds angesammelten Beträge wurden bei der Justizbehörde Verteilungsgremien gebildet. Außerdem wurde - ersichtlich vor dem Hintergrund der leidvollen Erfahrungen des Falles *von Below* - bestimmt, dass Mitglied eines Verteilungsgremiums nur sein kann, wer nicht für eine als Verteilungsempfänger in Betracht kommende Einrichtung tätig ist und von ihr auch keine sonstigen Vorteile irgendwelcher Art erhält. In Kraft gesetzt wurde das Sammelverfahren sodann am 01.01.1973.

IV. Und heute?

Auch in jüngerer Vergangenheit ist die Diskussion um mögliche „personelle Verflechtungen“ zwischen einzelnen Mitgliedern der Verteilungsgremien des Sammelfonds und den von Geldzuweisungen begünstigten Organisationen kurzzeitig noch einmal entflammt. So stellte der hamburgische Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2016¹⁹ fest, ein Richter sei mehrfach als Mitglied eines Verteilungsgremiums des Sammelfonds an Entscheidungen zugunsten eines Vereins beteiligt gewesen, dessen Schatzmeister er zu dieser Zeit gewesen sei. Die zugewiesenen Mittel hätten sich auf insgesamt rund 60.000 € belaufen. Derselbe Richter habe den Antrag eines anderen Vereins auf Aufnahme in die Liste der Bußgeldempfänger an die Justizbehörde übersandt, bei dem seine Ehefrau seinerzeit ehrenamtlich tätig gewesen sei. Als Mitglied des Verteilungsgremiums habe er an der Entscheidung mitgewirkt, diesem Verein Mittel

¹⁷ *Hamburger Abendblatt* vom 24.01.1972 („Bußgeld soll erziehen!“).

¹⁸ So der Titel eines Artikels im *Spiegel* vom 14.05.1972 (Ausgabe 21/1972), S. 67.

¹⁹<https://www.hamburg.de/content-blob/5038644/3bd40d7729b400d19e5facc2a8f09c8b/data/jahresbericht-2016.pdf>, dort Tz. 391 ff.

zuzuweisen. Zudem hätten zwei Richter mittels Direktzuweisung jeweils Vereine begünstigt, deren Vorstand sie zu diesem Zeitpunkt angehört hätten. Der Rechnungshof wies darauf hin, dass die Verquickung von Amt und besonderer Beziehung zu einer Organisation geeignet sei, das Vertrauen in die Justiz zu beeinträchtigen, das gerade mit der Einrichtung des Sammelfonds für Bußgelder gestärkt werden sollte. Im Übrigen verstoße die gleichzeitige Tätigkeit im Vorstand eines Vereins, der mit einer Bußgeldzuweisung begünstigt werde, gegen das Nebentätigkeitsrecht.

Die Justizbehörde räumte die vom Rechnungshof festgestellten Sachverhalte zwar ein, trat aber dessen Beanstandungen entgegen. So handele es sich bei der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit der Gremienmitglieder in begünstigten Vereinen nicht um entgeltliche Nebentätigkeiten. Für unentgeltliche Nebentätigkeiten bestehe zudem keine Anzeigepflicht. Überdies seien die genannten Vereine auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe tätig. Ihre Tätigkeit sei eine wichtige und sinnvolle Ergänzung zur Arbeit der Justizbehörde. Einer dieser Vereine sei sogar strukturell auf die Beschäftigten der Justiz angewiesen. Deshalb bestehe der überwiegende Teil seines Vorstandes aus Richtern, Staatsanwälten und Vollzugsbeamten.

Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Straffälligenhilfe zeuge von einem besonderen sozialen Engagement. Von einem Widerstreit mit dienstlichen Pflichten, der Besorgnis der Befangenheit in Ausübung des Amtes oder einer Beschädigung des Ansehens der öffentlichen Verwaltung oder der Justiz sei nicht auszugehen. Vonseiten des Dienstherrn stelle sich die ehrenamtliche Tätigkeit in diesen Vereinen gerade nicht als Beeinträchtigung dienstlicher Interessen dar. Zuweisungen an Vereine, in deren Vorstand ein Richter tätig sei, hätten auch keine strafrechtliche oder disziplinarrechtliche Relevanz, solange nicht eine Schädigungsabsicht oder eine auf den eigenen Vorteil abzielende Absicht in dem Handeln erkennbar sei. Dafür böten die dargestellten Fälle keine Hinweise.

Diese Einwände ließ der Rechnungshof nur begrenzt gelten. Er vertrat die Auffassung, jede entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit für eine als Verteilungsempfänger in Betracht kommende Einrichtung sei mit der Mitwirkung im Verteilungsgremium bei einer Entscheidung zugunsten dieses Vereins unvereinbar. In den Fällen der Mitwirkung im Verteilungsgremium ebenso wie bei der Direktzuweisung sei die Ausübung sowohl unentgeltlicher als auch entgeltlicher Nebentätigkeiten unzulässig, zumal das Nebentätigkeitsrecht eine individualisierte Betrachtung nicht zulasse.

Auch sei eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen insbesondere dann gegeben, wenn die Nebentätigkeit dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung, zu der auch die Verteilungsgremien gehören würden, abträglich sein könne. Anders als die Justizbehörde werte der Rechnungshof die festgestellten Verquickungen als geeignet, das Vertrauen in die Justiz zu beeinträchtigen. Auf die von der Justizbehörde angeführte straf- oder disziplinarrechtliche Relevanz komme es nach dem Nebentätigkeitsrecht nicht an.

Kurz nach der Veröffentlichung des Jahresberichts des Rechnungshofes am 07.01.2016 richtete ein CDU-Abgeordneter der Hamburgischen Bürgerschaft eine Schriftliche Kleine Anfrage mit dem Betreff: „Jahresbericht des Rechnungshofs – Personelle Verflechtungen beim Sammelfonds für Bußgelder?“ an den Senat. In der Antwort des Senats vom 23.02.2016²⁰ wurde zugesichert, dass die zuständige Behörde das Verfahren anpassen werde, um etwaige persönliche Verflechtungen in Zukunft nach Möglichkeit gänzlich auszuschließen und zugleich weiterhin zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Verteilungsgremien des Bußgeldsammelfonds über entsprechende Fachkenntnisse und Sachnähe verfügen. Dies geschah dann auch in der Weise, dass ebenfalls noch im Jahr 2016 die Geschäftsordnung der Verteilungsgremien des Sammelfonds für Bußgelder geändert wurde. Diese führt nun explizite und differenzierte Ausschlussgründe auf. Außerdem werden seitdem in jeder Verteilungssitzung die anwesenden Gremiumsmitglieder noch

²⁰ Bürgerschafts-Drucksache 21/3317.

einmal ausdrücklich auf diese Ausschlussgründe hingewiesen und befragt, ob solche vorlägen²¹. Soweit ersichtlich, sind seither auch keine Beanstandungen der Zuweisungspraxis in Hamburg mehr aufgetreten.

V. Fazit

Das vor nunmehr 50 Jahren vor dem Hintergrund dramatischer Ereignisse geschaffene Sammelfondsverfahren zur Verteilung von Bußgeldern hat sich in der Praxis bewährt und wird auch in anderen Bundesländern, namentlich in Berlin und im Saarland, praktiziert. Die Gelder, die aus dem Sammelfonds auf

Elisabeth Schmaltz, die erste Hamburger Staatsanwältin

Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg sind die Frauen schon längst in der Überzahl. Da fällt es schwer zu glauben, dass in Hamburg erst seit Anfang der sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts auch Staatsanwältinnen und nicht nur Staatsanwälte tätig sind. Zur ersten Staatsanwältin war im Jahr 1961 *Elisabeth Schmaltz* ernannt worden, deren Werdegang in diesem Beitrag geschildert werden soll.

I. Herkunft, Studium und Referendariat

Schmaltz war am 11.08.1927 als *Bertha Elisabeth Rosamunde Lohse* im sächsischen Gruna (Kreis Delitzsch) als Tochter des Lehrers *Oswald Lohse* und dessen Ehefrau *Marie Elisabeth Lohse, geborene Krüger*, geboren worden¹. Sie besuchte zunächst die Volksschule und dann die August-Hermann-Francke-Schule in Halle (Saale), die sie am 16.08.1946 mit dem Reifezeugnis mit der Gesamtnote „gut“ verließ. Danach wollte sie eigentlich ein Studium an der dortigen Universität aufnehmen, wurde jedoch nicht zum Studium zugelassen. Dies führte *Schmaltz* später

gemeinnützige Einrichtungen verteilt werden, überschreiten in Hamburg seit 2015 fast durchgehend (außer 2016) die Grenze von 1.000.000 EUR. Damit die darin zum Ausdruck kommende hohe Akzeptanz dieses Verfahrens auch in Zukunft erhalten bleibt, muss indes auch künftig bereits der „böse Schein“ einer Interessenkollision, der letztlich Auslöser der Hamburger Bußgeldaffäre im Jahr 1972 war, konsequent vermieden werden.

Carsten Rinio

darauf zurück, dass ihr Vater im Zweiten Weltkrieg Reserveoffizier gewesen war. Sie sah sich daher gezwungen, zunächst eine andere Berufsrichtung einzuschlagen und begann eine Dolmetscher- und Korrespondentenausbildung in Russisch in Leipzig. Nachdem sie dort das Examen bestanden hatte, arbeitete sie von Dezember bis Sommer 1949 als technische Dolmetscherin in einem Leipziger Betrieb.

Ebenfalls noch 1949 siedelte *Schmaltz* aus der „Ostzone“ nach Hamburg über und begann hier das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, das sie am 02.11.1953 mit dem 1. Staatsexamen mit der Gesamtnote „ausreichend“ abschloss. Dass man beim hamburgischen Justizprüfungsamt seinerzeit noch nicht so recht auf weibliche Prüflinge eingestellt war, zeigt sich an dem Protokoll der mündlichen Prüfung, das ausweist, dass zur Prüfung vor der - ausschließlich männlich besetzten - Prüfungskommission „der Rechtskandidat“ (!) *Rosamunde Lohse* erschienen sei. Weniger als zwei Wochen später, am 14.11.1953, begann *Schmaltz* in Hamburg unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ihr Referendariat, in dem sie Stationen beim Amtsgericht Hamburg-Harburg

²¹ So die Darstellung im Ergebnisbericht 2020 des Rechnungshofs (Bürgerschafts-Drucksache 22/233), S. 70.

¹ Die biographischen Daten stammen aus der Personalakte von Elisabeth Schmaltz, die im Staatsarchiv Hamburg unter der Signatur 213-3_720 verwahrt wird.

(Straf- und Zivilsachen), bei der Staatsanwaltschaft Hamburg - wo ihr Ausbilder, Staatsanwalt *Beyling*, ihre Gesamtleistung mit „vollbefriedigend“ bewertete -, beim Landgericht Hamburg (Straf- und Zivilsachen), beim Amtsgericht Hamburg (freiwillige Gerichtsbarkeit), beim Landesverwaltungsgericht, bei einer Rechtsanwaltskanzlei, bei einem Notariat, bei einer Versicherungsgesellschaft, beim Arbeitsgericht Hamburg und in einem Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg absolvierte. Am 23.08.1957 bestand *Schmaltz* die Große Juristische Staatsprüfung mit der Gesamtnote „vollbefriedigend“.

II. Ein Start mit Hindernissen

Was ihre spätere berufliche Tätigkeit anging, hatte *Schmaltz* offenbar feste Vorstellungen. So hatte sie den Wunsch, in der hamburgischen Justiz tätig zu werden, schon vor dem Bestehen des 2. Staatsexamens kundgetan. Mit Schreiben vom 15.07.1957 an den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts bat sie für den Fall des Bestehens der Großen Juristischen Staatsprüfung um Übernahme in den Hamburger Landesjustizdienst. Zuerst wurde ihr jedoch eine Abfuhr zuteil. Mit Bescheid vom 31.08.1957 wurde ihr mitgeteilt, dass über ihr Gesuch vom 15.07.1957 um Übernahme in den hamburgischen Justizdienst noch nicht entschieden werden könne, ihre Berufung in das Beamtenverhältnis widerrufen werde und sie somit mit Ablauf des 31.08.1957 aus dem Justizdienst ausscheide. *Schmaltz* verfolgte ihre Absicht jedoch weiter. Mit Schreiben vom 26.09.1957 an die Landesjustizverwaltung Hamburg reichte sie in Ergänzung ihres Übernahmegesuchs mehrere Unterlagen ein. Diese bekam sie jedoch mit einem Schreiben des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts, *Vogler*, vom 14.10.1957 wieder zurückgesandt, in dem ihr recht deutlich nahegelegt wurde, sich lieber einen anderen Beruf zu suchen. In dem Schreiben heißt es:

„Ich habe mir nochmals eingehend überlegt, ob es möglich sein wird, Sie zur Übernahme in den hamburgischen Justizdienst vorzuschlagen. Zu meinem Bedauern muss ich Ihnen mitteilen, dass Sie wegen des Mangels an freien Stellen nicht mit einer Übernahme

rechnen können. Deshalb meine ich, dass Sie von den Möglichkeiten, die sich Ihnen ausserhalb der Justiz bieten, Gebrauch machen sollten.“

Diesen Rat hatte *Schmaltz* bereits kurz zuvor, während sie auf eine Antwort auf ihr Übernahmegesuch wartete, für sich selbst befolgt. Am 10.10.1957 trat sie bei Rechtsanwalt *Dr. Labin* als Anwaltsassessorin in den anwaltlichen Anwärterdienst ein. Rechtsanwältin wollte *Schmaltz* aber eigentlich nicht werden, sondern sie strebte weiterhin in die Justiz. So wandte sie sich am 04.12.1957 an Generalstaatsanwalt *Kramer* und fragte an, ob eine Einstellungsmöglichkeit als Assessorin bei der Hamburger Staatsanwaltschaft bestehen würde. *Kramer* war nicht abgeneigt und teilte dem Oberlandesgerichtspräsidenten am 30.12.1957 mit, dass er von der Assessorin, die ein überdurchschnittliches Examensergebnis aufweise, den Eindruck gewonnen habe, dass sie für den höheren Dienst bei der Staatsanwaltschaft in Betracht komme, und dass er bereit sei, sie zunächst für die Dauer eines Jahres in den Dienst der Staatsanwaltschaft zu übernehmen. Oberlandesgerichtspräsident *Ruscheweyh* ließ nach einem Gespräch mit *Kramer* erst einmal klären, ob überhaupt eine freie Stelle vorhanden war. Diese Überprüfung ergab sehr rasch, dass dies nicht der Fall war, was *Ruscheweyh* sodann *Kramer* mit Schreiben vom 10.01.1958 mitteilte. Irgendeine Andeutung, dass man beim Freiwerden der nächsten Stelle eine Anstellung von *Schmaltz* in Erwägung ziehen würde, enthielt das Schreiben nicht. Damit war das Thema scheinbar erledigt.

III. Ein Versuch wird gewagt...

Aber eben nur scheinbar. Inzwischen hatte *Schmaltz* einen weiteren namhaften Fürsprecher erhalten, nämlich den neuen - nach *Kramers* Amtsniederlegung am 10.01.1958 zunächst kommissarisch tätigen - Generalstaatsanwalt *Buchholz*. Dieser setzte sich in einem Schreiben an *Ruscheweyh* vom 14.03.1958 unter Hinweis auf die Erfahrungen aus anderen Bundesländern für *Schmaltz* (damals noch *Lohse*) ein:

„Ich darf auf das Schreiben zurückkommen, das Herr Generalstaatsanwalt Kramer in dieser Angelegenheit am 30. Dezember 1957 an Sie gerichtet hat.

Nach einer Unterredung mit Ihnen, in der Sie gegen die Verwendung von Frauen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft grundsätzliche Bedenken äußerten², hat Generalstaatsanwalt Kramer in Nordrhein-Westfalen und Berlin Erkundigungen eingezogen, wieviel weibliche Beamte dort im staatsanwaltschaftlichen Dienst tätig sind und welche Erfahrungen mit ihnen gemacht wurden.

Diese Erfahrungen sind - nach den vorliegenden Antworten - durchaus positiv. Für Nordrhein-Westfalen, wo 4 Staatsanwältinnen und 6 Gerichtsassessorinnen tätig sind, erklärte Herr Staatssekretär Dr. Krille, dass die Eignung der Frauen für den staatsanwaltschaftlichen Dienst bejaht werden müsse. Der grösste Teil der weiblichen Beamten werde zur Bearbeitung von Jugendsachen herangezogen und habe sich dabei voll bewährt. Aber auch in anderen Dezernaten seien Frauen mit Erfolg beschäftigt worden.

Für Berlin, wo eine Oberstaatsanwältin, eine Staatsanwältin und zwei beauftragte Staatsanwältinnen tätig sind, berichtet der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht, Herr Brühl, von durchweg guten Erfahrungen. Die weiblichen Beamten werden dort zwar nicht zur Vertretung von Anklagen bei Kapitalverbrechen, politischen Sachen und Jugendschutzsachen herangezogen, aber sonst vielseitig verwendet, so z.B. sogar als Sitzungsvertreter in Revisionsachen und vor dem Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer.

So sehr mir Ihre grundsätzlichen Bedenken verständlich sind, so glaube ich doch, dass diese sich angesichts der nordrhein-westfälischen und Berliner Erfahrungen nicht auf die Dauer aufrechterhalten lassen. Ich erlaube mir deshalb, auf die Anregung, Frau Lohse einzustellen, trotz Ihrer Ablehnung vom 10.1.1958 zurückzukommen und sie für eine

der freien oder frei werdenden Stellen zu berücksichtigen. Ich habe - ebenso wie seinerzeit Herr Generalstaatsanwalt Kramer - den Eindruck, dass Frau Lohse für den höheren Dienst der Staatsanwaltschaft gut geeignet ist. Sie macht einen klaren Eindruck, ist sicher im Auftreten und weiss präzise zu referieren. Sie hat Interesse für Strafrecht und den staatsanwaltschaftlichen Dienst und weist ein überdurchschnittliches Examensergebnis auf.

Unter diesen Umständen darf ich Sie, sehr verehrter Herr Präsident, darum bitten, Frau Lohse bei Ihren Einstellungen zu berücksichtigen und der Staatsanwaltschaft zu überweisen.“

Damit war der Zug auf das richtige Gleis gesetzt. Am 25.03.1958 übersandte der Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Vogler, den entsprechenden Berufungsvorschlag an die hamburgische Landesjustizverwaltung, der wie folgt begründet wurde:

„Fräulein Lohse ist juristisch befähigt. Ihre Rechtskenntnisse sind befriedigend. Ihr besonderes Interesse gilt dem Strafrecht. Sie fasst leicht auf und hat ein sicheres Judiz. Während des Vorbereitungsdienstes war sie fleissig, strebsam und gewissenhaft. Die ihr übertragenen Sachen hat sie gründlich und sorgfältig bearbeitet. Die schriftlichen Arbeiten waren durchdacht, im Aufbau geordnet und stilistisch einwandfrei abgefasst. Vorträge hielt sie klar und fliessend. An Besprechungen beteiligte sie sich rege. Im Auftreten ist sie gewandt und sicher. Ihre Gesamtleistungen im Vorbereitungsdienst wurden mit „befriedigend“ bewertet.“

Vogler wies freilich darauf hin, dass der Berufungsvorschlag „auf Wunsch des Herrn Generalstaatsanwalts“ übersandt werde (was aber möglicherweise bei der beabsichtigten Einstellung von Staatsanwälten eine übliche Formulierung war) und dass „die grundsätzlichen Bedenken, die gegen die Beschäftigung von Frauen gerade in der Anklagebehörde sprechen“, bereits „mit dem Herrn Generalstaats-

² Welchen Inhalt diese „grundsätzlichen Bedenken“ hatten, ergibt sich aus dem Schriftwechsel leider nicht.

anwalt erörtert“ worden seien. Zudem erinnerte *Vogler* in dem an den zuständigen Referenten der Landesjustizverwaltung gerichteten Begleitschreiben zu dem Berufungsvorschlag vorsorglich an eine offenbar zuvor getroffene fernmündliche Abrede, dass *„über diesen Vorschlag die Senatskommission für die Justizverwaltung erst nach Anhörung von Herrn Dr. Ruscheweyh nach dessen Rückkehr vom Urlaub entscheidet.“* *Ruscheweyh* wollte sich also offensichtlich das letzte Wort in dieser Angelegenheit vorbehalten.

Dann geriet das Ganze ein wenig ins Stocken, da offenbar noch weitere Erörterungen auf höherer Ebene für erforderlich gehalten wurden. So heißt es in einem Schreiben der Landesjustizverwaltung an den Oberlandesgerichtspräsidenten vom 03.07.1958, nachdem die Einstellung der Assessorin *Lohse* in den höheren Justizdienst mit Herrn Senatssyndicus *von Heppe* erörtert worden sei und das Personalamt sich bereiterklärt habe, die bisherigen Bedenken zurückzustellen, habe der Herr Generalstaatsanwalt erklärt, an dem Vorschlag zur Berufung der Assessorin in das Beamtenverhältnis auf Widerruf festzuhalten. Es sei beabsichtigt, den Vorschlag in die nächste Sitzung des Richterwahlausschusses zu bringen und zuvor die von *Vogler* im Schreiben vom 25.03.1958 erbetene Entscheidung der Senatskommission für die Justizverwaltung herbeizuführen. Generalstaatsanwalt *Buchholz* teilte dem Oberlandesgerichtspräsidenten in einem Schreiben vom 11.07.1958 mit, dass ab dem 30.08.1958 durch Aufrücken des Gerichtsassessors *Geick* in eine freiwerdende Staatsanwaltsstelle eine freie Assessorinnenstelle zur Verfügung stehen würde. Ferner heißt es dort:

„Da die Angelegenheit sich durch die verschiedenen Ihnen bekannten Umstände verzögert hat, darf ich anregen, den erforderlichen Vorschlag schon jetzt der Landesjustizverwaltung zuzuleiten, damit die grundsätzliche Frage der Beschäftigung von Frauen bei der Staatsanwaltschaft entschieden und gegebenenfalls das Weitere veranlaßt werden kann. Mir liegt daran, im Interesse der Assessorin die Frage ihrer Beschäftigung bald entschieden zu sehen und im Interesse meiner

Behörde sofort nach dem Freiwerden der Stelle Geick Ersatz zu erhalten.“

So geschah es. Am 17.07.1958 übersandte *Ruscheweyh* die Personalakten unter Bezugnahme auf den Berufungsvorschlag vom 25.03.1958 an die Landesjustizverwaltung, und die Dinge nahmen ihren Lauf. Mit Bescheid vom 21.10.1958 wurde *Schmaltz* unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Wahrnehmung staatsanwaltlicher Aufgaben als „Hilfskraft des höheren Dienstes“ eingestellt, und ihr wurde ein Beschäftigungsauftrag bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg erteilt, wo sie sodann am 03.11.1958 mit der Amtsbezeichnung „Assessorin“ ihren Dienst aufnahm.

Auch privat war diese Zeit für *Schmaltz* von Veränderungen geprägt. Am 09.07.1959 heiratete sie den etwa 7 Jahre älteren Amtsgerichtsrat *Ernst Gotthard Schmaltz*. Aus der Ehe ging später eine im Jahr 1965 geborene Tochter hervor.

IV. ...und glückt

Die von der *Schmaltz* bei der Staatsanwaltschaft gezeigten Leistungen waren abgesehen von den üblichen Anfangsschwierigkeiten von Beginn an erfreulich. So beurteilte ihr erster Abteilungsleiter, Oberstaatsanwalt *Thiemann*, sie wie folgt:

„Sie ist von guter Auffassungsgabe, arbeitet fleißig, selbständig, zielstrebig und entschlußfreudig und hat es erreicht, den Umfang des ihr anvertrauten, infolge Krankheit und Vertretungen etwas angeschwollenen Dezernats binnen 2 Monaten erheblich zu reduzieren. In der staatsanwaltschaftlichen Verfügungstechnik hat sie sich von Anfang an relativ gut zurechtgefunden. Sie geht auf Anregungen und Hinweise ein und wird sich so laufend vervollkommen. Ihre Kenntnisse des materiellen und des Verfahrensrechts sind zufriedenstellend, ihre Verfügungen sachlich überwiegend richtig und gut durchdacht. Der Eindruck verlässlicher Sorgfalt wird leider gelegentlich durch Flüchtigkeiten etwas getrübt. Zu der wachsenden Beherrschung des Stoffes wird noch etwas mehr kritische Beobachtung bei der Niederschrift und Durchsicht der getroffenen Verfügungen treten müssen. Im ganzen

ist die Mitarbeit von Fräulein Lohse erfreulich und läßt eine weitere günstige Entwicklung erwarten.“

Auch ihr zweiter Abteilungsleiter, Oberstaatsanwalt *Kuhl*, fand lobende Worte:

„Sie verfügt über befriedigende Kenntnisse des Strafrechts und ist mit den internen Anweisungen vertraut. Die Ermittlungsverfügungen sind durchweg zweckmäßig. Die Verfahren werden zügig durchgeführt. Anklageschriften und Einstellungsverfügungen zeigen, daß die Akten gründlich durchgearbeitet wurden. Die dienstliche Führung ist ohne jeden Tadel.“

Diesen positiven Beurteilungen konnte sich der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft, Leitender Oberstaatsanwalt *Scholz*, nur anschließen:

*„Ich habe des öfteren Einstellungsverfügungen und Anklageschriften der Assessorin *Schmaltz* überprüft und festgestellt, daß Frau Assessorin *Schmaltz* in der Lage ist, ein staatsanwaltschaftliches Dezernat gut zu bearbeiten. Sie zeigt ein aufgeschlossenes und freundliches Wesen und ist allgemein beliebt. Außerdienstlich ist nichts Nachteiliges über sie bekanntgeworden.“*

Nachdem *Schmaltz* sich dementsprechend bei der Staatsanwaltschaft bewährt hatte, wurde sie auf Vorschlag von *Buchholz* und *Ruscheweyh* am 14.01.1960 unter Berufung in das Beamtenverhältnis zur Gerichtsassessorin ernannt. Sie blieb weiterhin bei der Staatsanwaltschaft, die nunmehr ihre Stammbehörde war. Sie erbrachte dort auch weiterhin gute Leistungen, wie sich aus zwei im Jahr 1960 über sie abgegebenen Beurteilungen ergibt. So heißt es in einer Beurteilung von Oberstaatsanwalt *Suhr* vom 05.10.1960:

*„Frau Gerichtsassessorin *Schmaltz* ist seit Anfang 1960 in meiner Abteilung tätig. In dieser Zeit hat sie sich als fleissige und gewandte Mitarbeiterin erwiesen. Sie hat sich in die Erledigung umfangreicherer Strafsachen schnell und gut hineingearbeitet, so dass ihr jetzt eine besonders umfangreiche Sache übertragen werden konnte. Ihre Arbeiten wurden ohne sachliche Änderungen gegengezeichnet. Frau *Schmaltz* verfügt über gute*

*strafrechtliche Kenntnisse und weiss sie geschickt und richtig anzuwenden. Sie hat sich in die Aufgaben der Staatsanwaltschaft hingegeben und vertritt diese in ihren schriftlichen Aufträgen energisch und gut begründet. Die Leistungen von Frau *Schmaltz* müssen daher im ganzen besser als „gut“ bewertet werden; sie reichen nahe an „sehr gut“ heran. Jedenfalls hat Frau *Schmaltz* das Format, die erste Hamburger Staatsanwältin zu werden.“*

Auch Behördenleiter *Scholz* war in einer Beurteilung vom 06.10.1960 voll des Lobes über *Schmaltz*:

„Ihre weit über dem Durchschnitt liegenden Rechtskenntnisse, ihr Fleiss und ihre Zuverlässigkeit befähigten sie, die ihr anvertrauten Dezernate zu meiner vollen Zufriedenheit zu verwalten. Sie war stets darauf bedacht, sich mit der herrschenden Rechtsprechung und der einschlägigen Literatur vertraut zu machen. Hervorzuheben ist dabei, daß sie auch bei stärkster dienstlicher Belastung ihre Arbeit gewissenhaft und zielstrebig erledigte. Seit Anfang Januar 1960 ist die in der Abteilung für „große Sachen“ eingesetzt und hat dort bei der Bearbeitung umfangreicher und schwieriger Strafverfahren sehr gute Leistungen gezeigt. In den Hauptverhandlungen vertrat sie geschickt und wirkungsvoll die Interessen der Staatsanwaltschaft. Sie gehört zu den guten Nachwuchskräften meiner Behörde. Ihr dienstliches Verhalten war immer einwandfrei. Ausserdienstlich ist nie etwas Nachteiliges über sie bekannt geworden. Sie weiss sich in angenehmer Weise zu behaupten und ist wegen ihrer ausgeglichenen Art allgemein beliebt. Ich bin überzeugt, daß sie eine gute Staatsanwältin wird.“

Konsequenterweise schlug *Scholz* sie mit Schreiben vom 06.10.1960 zur Ernennung zur Staatsanwältin vor. Nachdem auch *Ruscheweyh* am 18.10.1960 sein Einverständnis erklärt hatte, legte *Buchholz* den Besetzungsvorschlag mit Schreiben vom 10.11.1960 der Landesjustizverwaltung vor. In dem Schreiben heißt es geradezu triumphierend:

*„Der Versuch, Frauen als Sachbearbeiter bei meiner Behörde zu beschäftigen, ist voll geglückt. Die Gerichtsassessorin *Schmaltz*, die*

als erste weibliche Kraft des höheren Dienstes eingestellt wurde, hat sich in jeder Beziehung bewährt. Sie ist eine kluge, kennnisreiche, verantwortungsbewusste und charakterlich einwandfreie Sachbearbeiterin, die für den staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Dienst in gleicher Weise geeignet ist. Den günstigen Beurteilungen in den Dienstleistungszeugnissen, die Leitender Oberstaatsanwalt Scholz und Oberstaatsanwalt Suhr der Gerichtsassessorin erteilt haben, kann ich mich voll und ganz anschließen.“

Nachdem auch die Senatskommission für die Justizverwaltung am 15.11.1960 dem Ernen- nungsvorschlag zugestimmt hatte, wurde *Schmaltz* schließlich am 03.02.1961 unter Be- rufung in das Beamtenverhältnis auf Lebens- zeit zur Staatsanwältin ernannt. Damit hatte sich ihr Wunsch, in der hamburgischen Justiz zu arbeiten, endgültig erfüllt.

V. Weitere Tätigkeit bei den Hamburger Staatsanwaltschaften

Bei der Staatsanwaltschaft war *Schmaltz*, wie erwähnt, ab Anfang 1960 in der Abteilung für „große Sachen“ tätig. Dort hatte sie ein um- fangreiches Betrugsverfahren zu bearbeiten, das auch nach heutigen Maßstäben als „Monsterverfahren“ durchgehen würde: Im Rahmen der gerichtlichen Voruntersuchung, die 7 Jahre gedauert hatte, waren über 2.400 Zeugen vernommen worden, und die Akte be- stand aus 130 Hauptbänden und über 300 Beiakten. Die Anklageschrift umfasste 800 Seiten. *Schmaltz* bearbeitete dieses Verfah- ren „sehr sachgemäß und auch in kürzester Frist“, wie ihr damaliger Abteilungsleiter, Oberstaatsanwalt *Krischke*, später in einer Beurteilung schrieb.

Schmaltz' fachliche Qualitäten blieben auch Generalstaatsanwalt *Buchholz* nicht verbor- gen. Dies führte dazu, dass er sie am 11.09.1963 zur Generalstaatsanwaltschaft Hamburg abordnete³, was angesichts der Tatsache, dass *Schmaltz* erst etwa 2 ½ Jahre

zuvor auf Lebenszeit ernannt worden war, si- cherlich ein ungewöhnlicher Vorgang war. Wie auch immer: Auch bei der Generalstaats- anwaltschaft erfüllte *Schmaltz* die in sie ge- setzten Erwartungen. So heißt es in einer von *Buchholz* abgegebenen Beurteilung vom 27.09.1966:

„Die Staatsanwältin hat gute und umfassende Rechtskenntnisse. Sie ist mit der höchst- richterlichen Rechtsprechung und der maßge- benden Rechtsliteratur vertraut. Ihre Ab- schlußverfügungen zeichnen sich sowohl in der Darstellung der Sach- und Beweislage wie auch in den Rechtsausführungen durch Gründlichkeit und Präzision aus. Der mündli- che Vortrag ist klar und gewandt, wobei Frau Schmaltz in der Lage ist, ihre wohldurch- dachte Ansicht überzeugend zu vertreten. Sie hat es auch verstanden, sich verhältnismäßig schnell in das Gebiet der Ehrengerichtsbar- keit einzuarbeiten, auf dem sie eine vollwer- tige Kraft geworden ist. In ähnlicher Weise ist es ihr gelungen, sich mit dem Revisionsrecht gut vertraut zu machen, so daß ihr auch die Wahrnehmung schwieriger Sitzungen ohne weiteres übertragen werden konnte. Ihre Mit- arbeit in den Hauptverhandlungen wird von den Richtern der Revisionsgerichte aner- kannt.

Insgesamt beurteile ich ihre Leistungen mit „gut“.

Staatsanwältin Schmaltz ist charakterlich ein- wandfrei, ruhig und zurückhaltend. Im Ver- kehr mit dem Publikum und den Rechtsanwäl- ten zeigt sie sich energisch, doch stets takt- voll. Dienstlich war ihr Verhalten ohne Tadel. Außerdienstlich ist nichts Nachteiliges über sie bekanntgeworden.“

Im Jahr 1968 strebte *Schmaltz* offenbar eine Ortsveränderung an und bewarb sich um Übernahme in den höheren Justizdienst in Bayern. Zu einem Wechsel kam es jedoch nicht, sondern *Schmaltz* blieb bei der Staats- anwaltschaft Hamburg. Dort wusste sie ihre jeweiligen Vorgesetzten auch weiterhin von ihren Leistungen zu überzeugen. So urteilte

sei die im Jahr 1962 ernannte Ilse Eggers gewesen (so Wild in: Albers u.a. (Hrsg.), *Recht und Juristen in Hamburg* (1994), S. 274 f.), trifft daher nicht zu.

³ Die Behauptung, Generalstaatsanwalt *Buchholz* habe *Schmaltz* 1961 bei der Generalstaatsanwalt- schaft Hamburg eingestellt, und die erste Staatsan- wältin bei der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft

ihr Abteilungsleiter, Oberstaatsanwalt *Deter*, am 24.11.1969 aus Anlass ihres Abteilungswechsels über sie:

„Entsprechend ihren schon in den Vorbeurteilungen herausgestellten Fähigkeiten und Kenntnissen ist sie weiterhin eine vollbrauchbare überall einsatz- und verwendungsfähige Sachbearbeiterin gewesen. Sie hat gleichbleibend sorgfältig, ausserordentlich gründlich, umsichtig und verantwortungsbewusst gearbeitet, dabei gutes, abgewogenes Judiz und praktisches Geschick bei der Erledigung der einzelnen Ermittlungsverfahren und auch als Terminsvertreterin gezeigt. Sie hat sich auch in Zeiten überdurchschnittlichen Arbeitsanfalls als belastbar erwiesen und ihr Dezernat durch zügige Arbeitsweise immer „im Griff“ gehabt. Maßstab ihrer Leistungen sind die Feststellungen, dass ihre Verfahrenseinstellungen nur sehr selten der Aufhebung im Beschwerdeverfahren unterlagen, ihren Anträgen in der Hauptverhandlung im wesentlichen entsprochen wurde und ferner, dass in ihrem Dezernat keine Fehlleistungen oder sonstige „Pannen“ sichtbar wurden. Neben dieser sachgerechten Erledigung der staatsanwalt-schaftlichen Arbeit sind hervorzuheben ihre Bereitschaft, sich unauffällig einzuordnen, ihr Fleiss und ihr berufliches und persönliches Engagement an der Tätigkeit in der Straf-rechtspflege.“

Charakterlich bietet Frau Schmaltz das Bild einer in Lebenserfahrung und -auffassung reifen, gefestigten Frau, die tatkräftig an die ihr gestellten Aufgaben herangeht. Sie ist von natürlicher, ungezwungener, freundlicher und äusserlich gelassener Wesensart, bringt aber im Meinungsstreit ihren Standpunkt selbstbewusst, bestimmt und temperamentvoll zur Geltung.“

Am 14.07.1969 wechselte *Schmaltz* in die Abteilung 6 der Staatsanwaltschaft und bearbeitete dort Brandsachen sowie zu einem geringeren Anteil allgemeine Strafsachen. Zudem wurde sie dort sogleich zur Vertreterin des Abteilungsleiters bestellt und war in dieser Funktion über einen nicht unerheblichen Zeit-

raum auch für die Ausbildung neu eingetretener und der Abteilung 6 zugewiesener Dezer-nenten zuständig. Ihre Leistungen waren weiterhin sehr ansprechend. So beurteilte ihr Abteilungsleiter, Oberstaatsanwalt *Barucha*, sie am 05.03.1975 im Rahmen einer Regelbeurteilung folgendermaßen:

„Die ihr übertragenen Aufgaben erledigt sie rasch und zielstrebig. Die mir zur Kenntnis gebrachten Verfügungen gaben mir keinen Anlaß zu Beanstandungen. Sie schreibt einen gepflegten, flüssigen Stil, ihr mündlicher Vortrag - soweit zu solchem Veranlassung bestand - war konzentriert und sachbezogen. Ihren Standpunkt versteht sie selbstbewußt und temperamentvoll zu vertreten ohne sich aber überzeugenden Gegenargumenten zu verschließen. Ihr Judiz ist ausgewogen und beweist Sinn für praktische Erledigung. Ihr Dezernat hat sie im Griff.“

Auch in den darauffolgenden Jahren blieb *Schmaltz* unter wechselnden Vorgesetzten⁴ Dezer-nentin und Vertreterin des Abteilungsleiters in der Abteilung 6.

VI. Eine gescheiterte Beförderung, Krankheit und Tod

Angesichts der ausgezeichneten Leistungen, die *Schmaltz* fortwährend von ihren Abteilungsleitern bei der Staatsanwaltschaft bescheinigt wurden, schien der nächste Schritt auf der Karriereleiter nur eine Frage der Zeit zu sein. Am 15.03.1978 wurde die Stelle eines Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft ausgeschrieben, und *Schmaltz* bewarb sich auf diese Stelle. In einer Stellungnahme vom 27.04.1978 zu ihrer Bewerbung befürwortete ihr Abteilungsleiter, Oberstaatsanwalt *Brunner*, ihre Beförderung nachdrücklich:

„Frau Schmaltz ist eine bewährte Dezer-nentin mit langer Berufserfahrung und vorbildlicher Pflichtauffassung. Sie besitzt auf dem Gebiete des formellen und materiellen Strafrechts teilweise erheblich über dem Durchschnitt liegende Kenntnisse und hat ein sicheres Judiz. Ihre Arbeit im Dezernat läßt erkennen, daß sie sich ständig erfolgreich bemüht,

⁴ Nach den im Staatsarchiv Hamburg vorhandenen Geschäftsverteilungsplänen der Staatsanwaltschaft

Hamburg (Sign. 213-10, Nr. 2) waren dies die Oberstaatsanwälte *Barucha*, *Beck* und *Brunner*.

durch rationelle Arbeitsweise die Verfahren schnellstmöglich mit dem richtigen Ergebnis abzuschließen. Frau Schmaltz hat sich in Zeiten besonders starker Inanspruchnahme durch Sitzungsdienste und zusätzliche Arbeit in Vertretungsdezernaten als stets überdurchschnittlich belastbar erwiesen. Aus eigenem Entschluß hat sie in größeren Verfahren Rechtsmittel eingelegt, diese sorgfältig begründet und beharrlich die als richtig erkannten Entscheidungen bei den Rechtsmittelgerichten erwirkt. Im Rahmen der Arbeit im Sonderdezernat hat sich Frau Schmaltz bei Tatortbesichtigungen nach Großbränden als uneingeschränkt einsatzbereit gezeigt. Im Umgang mit Verfahrensbeteiligten ist Frau Schmaltz sicher und korrekt, gegenüber Kollegen ist sie freundlich und hilfsbereit.

Staatsanwältin Schmaltz hat während meiner Urlaubszeiten und während meiner Heilkur die Abteilungsleitergeschäfte mit Umsicht und Geschick geführt und über längere Zeitabschnitte junge Staatsanwälte während der Einarbeitung betreut. Nach allem halte ich Staatsanwältin Schmaltz uneingeschränkt für geeignet, die Leitung einer Abteilung der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft zu übernehmen.“

Auch der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft, Leitender Oberstaatsanwalt Paulsen, sprach sich in einer Stellungnahme vom 16.05.1978 für Schmaltz aus:

„Auch ich halte Frau Schmaltz für eine - schon auf Grund ihrer langjährigen Tätigkeit im staatsanwaltschaftlichen Dienst sowohl in der Behörde des Herrn Generalstaatsanwalts als auch in meiner Behörde - erfahrene Dezerntin mit zum Teil erheblich über dem Durchschnitt liegenden Kenntnissen im formellen und materiellen Strafrecht. Frau Schmaltz hat die ihr zur Bearbeitung übertragenen Ermittlungsverfahren zügig vorangetrieben und in angemessener Zeit abgeschlossen, wobei sie in Zeiten besonders starken Arbeitsanfalls auch ihre Belastbarkeit bewiesen hat. Als Vertreterin des Abteilungsleiters hat sie sich der ihr gestellten Aufgabe gewachsen gezeigt. Wenn Frau Schmaltz mich in der Vergangenheit auch nicht immer von ihrer Genauigkeit in

der Aktenführung und ihrer Einsatzbereitschaft hat voll überzeugen können, so glaube ich doch, daß meine insoweit mit ihr geführten Gespräche auf fruchtbaren Boden gefallen sind.

Ich bin zusammenfassend der Meinung, daß Frau Staatsanwältin Schmaltz auch unter Berücksichtigung ihres Lebensalters sowie ihres hohen Dienstalters - sie ist dienstälteste (r) Dezernt(in) meiner Behörde - nunmehr Gelegenheit gegeben werden sollte, sich in der vorgeschriebenen Probezeit als Abteilungsleiterin zu bewähren.“

Am 23.10.1978 wurden Schmaltz sodann die Aufgaben einer Oberstaatsanwältin übertragen, und sie wurde mit der Leitung der Abteilung 7 (allgemeine Strafsachen) beauftragt. Ihre Bewerbung war also zunächst erfolgreich. Eigentlich hätte sie daher nach dem Ablauf ihrer sechsmonatigen Probezeit am 23.04.1979 zur Oberstaatsanwältin ernannt werden können. Schmaltz wäre damit nach der am 01.09.1970 beförderten Heide Deutsch die zweite Hamburger Oberstaatsanwältin geworden. Doch es kam anders.

Am 18.05.1979 teilte die Generalstaatsanwaltschaft der Justizbehörde mit, dass der Leiter der Staatsanwaltschaft in seinem Geschäftsbereich „noch einige Erhebungen“ durchführen müsse und daher zurzeit nicht in der Lage sei, Schmaltz zur Ernennung zur Oberstaatsanwältin vorzuschlagen. Dies geschah auch in der Folgezeit nicht. Vielmehr gaben am 30.07.1979 ihr Hauptabteilungsleiter, Oberstaatsanwalt Henning, und der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft, Leitender Oberstaatsanwalt Paulsen, Beurteilungen über Schmaltz ab, in denen ihr offenbar, wie sich aus einem Schreiben von Paulsen an Generalstaatsanwalt Backen vom 31.07.1979 ergibt, Führungs- und Entscheidungsschwäche attestiert wurde, was zu der Einschätzung führte, Schmaltz habe den Nachweis ihrer Eignung für den Dienstposten eines Abteilungsleiters nicht zu erbringen vermocht. Dies nahm Schmaltz jedoch nicht hin. Sie beantragte, diese Beurteilungen aufzuheben, was die Justizbehörde mit Bescheid vom 24.04.1980 ablehnte. Nachdem Schmaltz so-

dann Widerspruch und Untätigkeitsklage erhoben hatte, hob die Justizbehörde die beanstandeten Beurteilungen doch noch auf und führte dazu in einem Bescheid vom 06.11.1980 aus:

„Die Aufhebung erfolgte, da Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit bestehen. Diese Bedenken ergeben sich nicht daraus, daß die in der Beurteilung aufgeführten Tatsachen unzutreffend wären, sondern daraus, daß die Beurteilung nicht umfassend genug war und nicht hinreichend deutlich die eigenen Wahrnehmungen der Beurteiler wiedergab.“

Schmaltz hatte damit zwar einen Teilerfolg erungen, war einer Beförderung zur Oberstaatsanwältin aber nicht wesentlich näher gekommen. Klein bei gab sie gleichwohl nicht. Auch in der Folgezeit focht sie über sie abgegebene Beurteilungen an und zog letztlich sogar vor das Verwaltungsgericht. Nachdem sich ihr Gesundheitszustand dramatisch verschlechtert hatte, schloss sie mit der Gegenseite, der Freien und Hansestadt Hamburg, am 19.03.1987 einen Vergleich, der auszugsweise folgenden Wortlaut hatte:

„1. Die Beklagte verpflichtet sich, im Hinblick auf den von der Klägerin geltend gemachten Schadensersatzanspruch der Klägerin nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bei der Beklagten DM 40.000,-- zu zahlen.

2. Die Beklagte räumt der Klägerin die Befugnis ein, nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis die Bezeichnung „Oberstaatsanwältin i. R.“ zu führen.

3. Der Vertreter der Beklagten erklärt: Die mit Widersprüchen vom 10.12.1985 und 3.9.1986 angefochtenen Beurteilungen werden nach dem Ausscheiden der Klägerin aus dem aktiven Dienst aus der Personalakte entfernt.

4. Die Klägerin erklärt, daß sie unverzüglich einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach § 48 HmbBG unter Vorlage eines privatärztlichen Attestes stellen wird. Die Beklagte erklärt sich mit der Vorlage eines solchen Attestes einverstanden. (...)

Den angekündigten Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand stellte Schmaltz sodann am 26.03.1987 und bat darum, den

Beginn des Ruhestandes auf den 31.05.1987 vorzuverlegen. Diesem Antrag wurde erwartungsgemäß entsprochen, so dass Schmaltz mit Urkunde vom 15.05.1987 mit dem Ende des Monats Mai 1987 in den Ruhestand versetzt wurde. Die Zurruhesetzungsurkunde und ein Barscheck über 40.000,- DM wurden ihr am 29.05.1987 an ihrer Wohnanschrift zugestellt, nachdem sie auf ein Schreiben der Justizbehörde, in dem sie um Mitteilung gebeten worden war, ob sie eine Aushändigung der Urkunde oder deren Zustellung wünsche, offenbar nicht reagiert hatte.

Lange konnte Elisabeth Schmaltz ihren Ruhestand jedoch nicht genießen. Sie starb bereits am 16.12.1987 im Alter von nur 60 Jahren im UKE. Ihr Ehemann Ernst Gotthard Schmaltz folgte ihr am 03.08.1989 nach.

Carsten Rinio



© Pixabay

Unsere Deutsche Richterzeitung

"Niveau ist keine Handcrème", hat mich mal ein junger Mensch gelehrt. Ausgerechnet unsere Deutsche Richterzeitung hat mich daran erinnert, und zwar das Heft 1/2023. Es geht los mit dem Editorial des Chefredakteurs Sven Rebehn, der schreibt (Seite 1):

"Die nach Putins Überfall zwingend notwendige Abkehr vom russischen Gas hat Deutschland in eine Energiekrise gestürzt und die Inflation der Verbraucherpreise in ungeahnte Höhen getrieben."

Richtig ist demgegenüber, dass die Abkehr vom russischen Gas derart "zwingend" war, dass insbesondere der Bundeswirtschaftsminister immer wieder das Ausbleiben der vereinbarten Liefermengen beklagt und Russland einen unzuverlässigen Lieferanten genannt hat. Darauf, dass die Bundesregierung ihren Amtseid, Schaden von der hiesigen Bevölkerung abzuwenden, im Rahmen der Unterstützung eines Staates, mit dem Deutschland aufgrund der weisen Entscheidungen der Regierungen Kohl, Schröder und Merkel nicht verbündet ist, verletzt hat und verletzt, will ich gar nicht näher eingehen.

Frau Dr. Helene Bubrowski schreibt dann zum Thema "Disziplinarmaßnahmen gegen 'Staatsfeinde' im Staatsdienst" (Seite 4):

"Es bleibt dabei, dass die Behörde die Beweislast für das Dienstvergehen trägt. Alles andere wäre aus rechtsstaatlicher Sicht auch äußerst bedenklich."

Was soll das heißen: "Äußerst bedenklich"? Es wäre nicht "äußerst bedenklich", sondern es wäre schlicht und ergreifend verfassungswidrig! Wollte oder durfte die Autorin in unserer Deutschen Richterzeitung eine solche Selbstverständlichkeit nicht zum Ausdruck bringen? Sollte es um das Dürfen gehen, stellt sich die Frage, ob und ggf. warum unsere Deutsche Richterzeitung sich scheut, der Bundesinnenministerin deutlich entgegenzutreten.

Dann erklärt die niedersächsische Landesjustizministerin zu dem Plan des Bundesjustizministers, die strafgerichtliche Hauptverhandlung bei Land- und Oberlandesgerichten in Bild und Ton digital zu dokumentieren (Seite 7):

"Aus dem Gesetzentwurf spricht ein Misstrauen gegen die Richterschaft, das ich in keiner Weise nachvollziehen kann."

Richtig ist demgegenüber, dass (Strafrechts-)Professor Christoph Safferling in NJW-aktuell H. 33/2020, Seite 3, darauf hingewiesen hat, dass es in der StPO "sehr zum Erstaunen vieler ausländischer Kolleginnen und Kollegen" kein Wortprotokoll gibt. Das Erstaunen herrscht nicht nur im Ausland, und dies nicht nur seit Kurzem. 1888 erwähnte Paul Lindau in seinem Bericht "Der Prozeß Graef", aus richterlichen Kreisen sei schon vielfach die Forderung erhoben worden, "wichtige Zeugenaussagen während der Verhandlung durch authentische Protokolle fixieren zu lassen". Es sei ein Mangel im Gerichtsverfahren, dass eine solche Fixierung nicht stattfindet. Muss es noch weitere 135 Jahre dauern, bis die erwähnte Forderung (nicht in der Technik von 1888) erfüllt wird? Unter Zugrundelegung des Protokolls mit der Feststellung "Der Zeuge sagt zur Sache aus" werden hierzulande Menschen zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt, während in den Parlamenten jeder Halbsatz einer bzw. eines Abgeordneten im Wortprotokoll festgehalten wird. Dies ist und bleibt völlig unverhältnismäßig.

Martin Weise

Frau Hamann zu Ehren

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wie Sie sicher wissen, ist die langjährige Sekretärin unseres Vereins Christiane Hamann auf der letzten Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt worden. Unsere Vorsitzende Heike Hummelmeier hat nun Frau Hamann ihre Urkunde über die Ehrenmitgliedschaft überreicht. Hier Heike Hummelmeiers Bericht dazu:

Am Tag vor Weihnachten gab es in Kiel mehr als nur Vorfreude auf das Fest. Gleich ein doppelt erfreulicher Anlass führte Heike Hummelmeier, die Vorsitzende des Richtervereins, zu Christiane Hamann:

Im Kreise Ihrer Verwandten und liebevoll organisiert durch ihre Tochter feierte die ehemalige Sekretärin unseres Vereins ihren 81. Geburtstag.

Bei dieser schönen Gelegenheit konnte ihr die Urkunde über die Ehrenmitgliedschaft unseres Vereins überreicht werden. Jahrzehntlang hat Christiane Hamann sich um den Verein in aufopferungsvoller Weise verdient gemacht. Das konnte nun in angemessener Weise gewürdigt werden.

„Die Urkunde wird gerahmt und bei mir aufgehängt“, versprach die Jubilarin. Wir freuen uns, dass sie sich dem Verein noch immer verbunden fühlt und wünschen ihr weiterhin alles Gute!

Heike Hummelmeier



© Privat

Internationale Justiz-Schlagzeilen

aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“
(dort Links auf den Volltext)

Afghanistan

Dt. Botschafter warnt vor Aufnahme von afghanischen Justizangehörigen mit Scharia-Ausbildung (*Cicero* 3.3.)

Argentinien

Justiz klüngelt (*amerika21* 6.12.)

Brasilien

Bolsonaro versuchte, einen Richter zur Kompromittierung eines anderen Richters zu bewegen (*Tagesspiegel* 3.2.)

Griechenland

EU beanstandet zu starken Einfluss der Exekutive bei Richterernennungen (*euractiv* 28.2.)

Israel

Richter warnen vor Möglichkeit, durch Parlamentsbeschluss oberste Gerichtsentscheidungen außer Kraft zu setzen (*JüdAllg* 28.12.)

80.000 Demonstranten gegen "Justizreform" (*Zeit* 15.1.)

Generalstaatsanwältin will Netanyahu von Justizreform fernhalten (*Spiegel* 2.2.)

Umstrittene Justizreform kam durchs Parlament trotz Massenprotesten; BMJ mahnt (*ntv* 21.2.)

Libanon

Explosionsermittlungsrichter klagt den Generalstaatsanwalt und 3 Richter an (*DLF* 24.1.)

Polen

Regierungskritischer Richter Tuleya wieder eingesetzt (*Spiegel* 29.11.)

Beabsichtigte Justizreform könnte der EU für Freigabe von 22 Mrd. € reichen (*SZ* 14.12.)

Wird die Verlagerung der Disziplinargewalt gegen Richter von einem Gericht auf ein anderes Gericht die Freigabe von EU-Mitteln bewirken? (*Beck* 13.1.)

Für Duda ist fundamental, ob die Unabhängigkeit der 3.000 von ihm berufenen Richter Bestand hat (*FAZ* 9.2.)

Rumänien

Entlassener Richter gewinnt gegen Justizrat (*ADM* 13.12.)

Russland

Justizminister von Frankreich und Deutschland: Europäische StA soll Verstöße gegen Russland-Sanktionen verfolgen (*Ito* 28.11.)

Russland kündigt seine Verträge mit dem Europarat (*ntv* 17.1.)

Spanien

Verfassungsgericht blockiert Änderung des Richterwahlverfahrens (*taz* 20.12.)

Blockade von Justizrat und Oberstem Gericht aufgehoben (*taz* 28.12.)

Ukraine

Besetzung eines Justiz-Aufsichtsorgans (*RTL* 12.1.)

Suche nach prorussischen "Kollaborateuren" auch in der Richterschaft (*Merkur* 27.1.)

Rechtlicher Jahresrückblick der LTO zum Ukraine-Krieg (*Ito* 24.2.)

Ungarn

EU friert Mittel wegen Rechtsstaatlichkeitsmängeln bzgl. Korruption ein (*Tagesschau* 13.12.)

Die Hauptbeanstandungen betreffen die Wirksamkeit der Integritätsbehörde und die gerichtliche Überprüfung staatsanwaltlicher Entscheidungen (*EU* 30.11.)

USA

Fast 1 Mio. Geldstrafe wegen missbräuchlicher Klage Trumps gegen Clinton (*SZ* 20.1.)

Wolfgang Hirth

Aus der Mitgliedschaft

Wir begrüßen als **neue Mitglieder** ab Juli 2022:

Ri Dr. Fabian Afshar
 Ri Timo Junker
 RiFG Dr. Tobias Bender
 Ri'in Sonja Cors
 Ri'in Janne Marie Jung
 Ri Jan Oberlach
 Ri'in Ratna Isabel Sitepu
 Ri'in Louisa Hahn
 Ri Dr. Fabian Schulze
 Ri'inArbG Vera Turba
 Ri'in Dr. Friederike von Zezschwitz
 Ri'in Thera Beyer
 Ri'in Lara Herberitz
 Ri'in Anna-Lena Scheffler
 Ri'in Janina Stefanie Hinrichsen
 Ri Jonas Kieselbach
 StA Patrick Domann

Wir bedanken uns für Ihre Treue und gratulieren zu:

60 Jahren Mitgliedschaft:

VRiLG a.D. Dr. Hans-Joachim Schött

50 Jahren Mitgliedschaft:

VRiLG a.D. Klaus-Rainer Stenkat
 Ri'inAG a.D. Hilke Ohle
 VRiLG a.D. Reinhold Roth
 PräsLG a.D. Kai-Volker Öhrlich
 RiAG a. D. Karl-Heinz Nugel
 VRi'inOLG a.D. Dr. Ursel Hardt
 VRiLG a.D. Hans Alisch
 RiAG a.D. Götz Pflüger
 VRiLG a. D. Bernd Friedrich Gräfe

40 Jahren Mitgliedschaft:

VRiFG a.D. Rolf Sterlack
 Ri'inAG a.D. Andrea Sjursen-Stein
 Ri'inOLG a.D. Jutta Jahnke
 RiAG a.D. Holger Ruppert

25 Jahren Mitgliedschaft:

Ri'inAG Ulrike Robrecht
 StA'in Tanja Mönke
 Ri'inLG Dr. Dr. Wiebke Richter

OStA'in Dr. Ina Elisabeth Holznagel
 Ri'inAG Silke Alander-Hickl
 StA'in Friederike Petra Brümmer
 VRi'inLG Tanja Lorenz
 RiOLG a. D. Dr. Ingo Beckedorf
 StA David Brezinsky
 OStA'in Kathrin Hiersemenzel

In den **Ruhestand** getreten sind ab September 2022:

Ri'inAG Andrea Sjursen-Stein
 am 01.09.2022

RiAG Gert Palmberger
 am 01.11.2022

VRiLG Alexander Voos
 am 31.12.2022

Verstorben:

Ri'inOLG Nusrat Ahmad-Hayee
 * 13.06.1968
 † 11.10.2022